

die frühere Zeit, namentlich seit 1830, Richtigeres und Gerechteres in Beziehung unsers Staatslebens besitzen, das kann nur der negiren, der überhaupt nicht sehen will, der überhaupt nicht die ewigen Gesetze der Schöpfung und den Menschen nicht in dem Menschen erkennen will. Hat nun derselbe leitende Geist für alle Staatsbürger eine directe oder indirecte Betheiligung an dem Lenkseile der politischen Gemeinschaft herbeigeführt, so fordert er mit um so größerem Rechte — eben weil es das Höchste und Heiligste des Menschen, die Religion, betrifft — auch eine Betheiligung am Lenkseile der kirchlichen Gemeinschaft. Denn seit Luther, meine Herren, ist allerdings in unserer protestantischen Kirche fast nichts geschehen, aus jener Zeit und ihren nachfolgenden Stürmen datirt sich unsere jetzige Kirchenverfassung, die an Widersprechendem und Unnatürlichem so viel an sich trägt, wie kaum ein anderer Gegenstand an sich tragen kann. Ich habe stets unsere protestantische Kirche wahrhaft beklagt, daß sie so völlig im Staate erloschen und aufgelöst ist. Ich habe mich vielfach abgewendet von der drückenden, untergeordneten Stellung, welche die protestantischen Kirchenglieder, Unmündigen gleich, gegenüber den verschiedenen kirchlichen Behörden, vom Cultusministerium bis zur Kircheninspection herab, einnehmen. In der That, man muß wahrhaft schamroth werden, wenn man einen Vergleich anstellt mit unserer jetzigen Kirchenverfassung und den Verfassungen der übrigen christlichen Kirchengesellschaften. Dann erscheint unsere jetzige Verfassung wie ein alter abgelebter Mann, der nicht mehr im Stande ist, auch nur den leisesten wohlthätigen Einfluß auf die mit der Zeit vorwärts geschrittenen Kirchenglieder auszuüben, die sich im Gegentheil widerlich wegwenden und alles Interesse an ihm und seinem Wirkungskreise verlieren. Aus alle dem werden Sie ersehen, daß ich mit dem von der Deputation auf Seite 389 des Berichts unter a. vorgeschlagenen Sage völlig einverstanden bin, wo es heißt: daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien; ich kann mich nur freuen, daß sich die hohe Staatsregierung wirklich so entgegenkommend in dieser Beziehung gezeigt und uns einen diese Reform betreffenden Gesetzentwurf als Vorlage an die künftige Ständeversammlung versprochen hat. Wer wollte auch ferner nicht mit dem Vorschlage der Deputation auf Seite 390 des Berichts einverstanden sein, „daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde“? Ich, meine Herren, trage, beiläufig gesagt, auch nicht die mindeste Sorge, daß dadurch das einheitliche Bestehen unserer Kirche gefährdet werden könne; im Gegentheil glaube ich, daß, wenn die Betheiligung ihrer Glieder an dem Wohle und Wehe derselben herbeigeführt wird, die Einheit sich vergrößern und steigern, und die Zerrissenheit mehr und mehr wegfallen wird. Was endlich eine andere Bedingung unserer Staatsregierung betrifft, nämlich das Nichtgefährden der Grundverfassung unserer Kirche, so weiß ich in der That nicht, was sie darunter versteht; ich erlaube mir daher einige Bemerkungen. Besteht sie unter

Grundverfassung das völlige Bewachensein unserer Kirche mit dem Staate und die in den Händen des Cultministeriums und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister liegende bischöfliche Gewalt, und will sie durchaus nicht von diesen Grundsteinen der jetzigen Verfassung abweichen, so mag mir erlaubt sein, zu glauben, daß es Schade um die Feder ist, die zu einem derartigen Gesetzentwurf angefaßt wird, und daß es Schade um die Zeit ist, die eine künftige Ständeversammlung auf einen derartigen Gesetzentwurf verwenden müssen. Was die Deputation hier uns vorschlägt, daß wir den von der ersten Kammer angenommenen Nachsatz: „und daß dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten,“ ablehnen sollen, darüber bin ich natürlich mit ihr völlig einverstanden; welche Ansicht auch die Kammer bereits durch Beschluß gezeigt hat — daß nämlich Dogmatisches nicht hierher gehört. Wir sind keine Synode, sondern eine politische Versammlung, können also über dogmatische Dinge nicht entscheiden, indem wir hierin nicht competent sind; wohl aber competent sind wir, dieser Reform, wie die Deputation sich ausdrückt, die äußere Gestalt zu geben. Wenn übrigens dieser Nachsatz mit einigen Petitionen — ich will gleich vorausschicken, daß Sie nicht zu fürchten haben, ich werde in das Dogmatische gerathen — übereinstimmt, so möchte ich mir allerdings erlauben, den Petenten zu bedenken zu geben, daß, wenn sie einmal die Glaubenslehren Luther's in ihrer Fassung und Form so unbedingt für immer beibehalten wollen, sie dabei vergessen, daß unser unsterblicher Luther selbst es war, der mit kühner Hand aus der römischen Tiara den Diamant der Unfehlbarkeit nahm, und daß, wenn sie dessen Glaubenslehren in allen Beziehungen unbedingt beibehalten wollen, sie ja Luther dieselbe Unfehlbarkeit beilegen, die er selbst so energisch bekämpft hat; wüßte er's, er würde es ihnen gewiß nicht Dank wissen. Uebrigens habe ich es aus der Erfahrung, daß man hie und da herum schleicht, die Leute bethört und glauben macht, daß man durch eine derartige Reform die ganze protestantische Kirche über den Haufen zu stürzen beabsichtige; ich kann nur wünschen, daß die Leute sich künftig besser in Acht nehmen und nicht solchen Zuflüsterungen Glauben schenken möchten. Wenn Seite 394 die Deputation dem Beschlusse der ersten Kammer auf Seite 392 nicht beigetreten ist, indem die erste Kammer erklärt: „Daß sie darüber, ob insbesondere eine Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen sei, sich eines Gutachtens gänzlich enthalte, um damit der Ständeversammlung, welcher ein diesfalliger Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, in keiner Weise vorzugreifen,“ so glaube ich, daß, sind wir einmal darüber einig, ob wir überhaupt eine Reform vornehmen wollen, so müssen wir mit uns natürlich auch darüber einig und klar werden, wie und auf welche Weise diese Reform überhaupt stattfinden soll. Ich glaube im Einverständniß mit der Deputation, daß es vollkommen an der Zeit sei, darüber hier zu sprechen und uns zu erklären: ob wir eine Synodal- und Presbyterial- oder eine Episcopolverfassung